



Welche Leistungen können Sie erhalten?

- **Kulturelle und soziale Teilhabe, Sport und Freizeit**

Gutschein über 15 Euro pro Monat für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare sportliche Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

(Anbieter müssen geeignet sein und Vereinbarungen mit der Stadt Würzburg abschließen. Gutscheine können für max. 12 Monate angesammelt werden. Freie Entscheidung der Familien, für welche Maßnahme der Gutschein eingesetzt wird)

- **Schulbedarf (Schulpauschale)**

- Für persönlichen Schulbedarf werden zu Beginn des Schuljahres zur Zeit 100 Euro und jeweils im Februar darauf 50 Euro gezahlt

(Ein gesonderter Antrag ist für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nicht erforderlich!)

Welche Leistungen können Sie erhalten?

- **Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten**

- Als Kosten werden Fahrtkosten, Eintrittsgelder oder Unterbringungs-kosten berücksichtigt, nicht jedoch Taschengeld oder Kosten für Bekleidung u.ä.
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen können i.d.R. nur im Rahmen des Teilhabegutscheins abgerechnet werden

(Die Schule bzw. Kindertagesstätte bestätigt die Veranstaltung, Bezieher/innen von Alg II oder Sozialgeld können diese Bestätigung als Antrag für das Jobcenter verwenden. Bei den anderen Antragsberechtigten werden weitere Angaben benötigt, so dass hier das Antragsformular auszufüllen ist.)

Öffnungszeiten

Bahnhofstraße 7, 97070 Würzburg

Mo. 08:30 - 13:00 Uhr
Di. 08:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Mi. 08:30 - 13:00 Uhr
Do. 08:30 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

So können Sie uns erreichen:

Tel.: 0931/2996-0 (Mo. bis Fr. von 8 bis 18 Uhr)

Fax: 0931/2996-111

E-mail: Jobcenter-Wuerzburg@jobcenter-ge.de

www.jobcenterwuerzburg.de



Bildungs- und Teilhabepaket

Mittagessen • Nachhilfe
Kultur • Sport • Freizeit

Informationen für
Würzburger Bürgerinnen
und Bürger

Stand: 08/2019

**Chancen bieten.
Existenzen sichern.**



**Chancen bieten.
Existenzen sichern.**

Wer hat Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Bezieherinnen und Bezieher von

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (sog. „Hartz IV-Leistungen“)
- Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (KiZ) neben dem Kindergeldgesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wer erhält die Leistungen?

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- Leistungen für kulturelle und soziale Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind im SGB II von den Leistungen ausgeschlossen

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beim Jobcenter Stadt Würzburg, Bahnhofstr. 7, bei den jeweiligen Leistungsrechnern
- Wohngeld-, Sozialhilfe- oder Kinderzuschlagberechtigte beim Fachbereich Soziales der Stadt Würzburg, Karmelitenstraße 43, Tel. 0931 37 2664
- Fachbereich Soziales in der Gemeinschaftsunterkunft in der Veitshöchheimer Straße 100 für Personen im Leistungsbezug AsylbLG

Wann ist der Antrag zu stellen?

- Die Leistungen sind vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II umfasst. (Nachweise wie z. B. Teilnahmebestätigung Mittagessen, Anmeldung Klassenfahrt etc., sind dem Jobcenter vorzulegen)
Ausnahme:
Lernförderung („Nachhilfeunterricht“) – hier ist ein gesonderter Antrag zu stellen

Welche Leistungen können Sie erhalten?

- **Lernförderung („Nachhilfeunterricht“)**
 - Erforderlichkeit und Umfang der Nachhilfe bestätigt die Schule

(Die Nachhilfe muss geeignet und angemessen sein. Eine Vereinbarung der Anbieter mit der Stadt Würzburg ist abzuschließen)
- **Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen**
 - Regelmäßige Teilnahme am Schulleben bzw. am Essen in der Kindertageseinrichtung (keinen Zuschuss für Snacks, Brötchen vom Kiosk oder Hausmeister u.ä.)
 - Komplette Übernahme der Aufwendungen bzw. Kosten
- **Schülerbeförderung ab der 11. Klasse**
 - Aufwendungen können im Einzelfall übernommen werden, wenn die Kostenfreiheit des Schulweges nicht zum Tragen kommt